



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. August 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkte 14 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 6. August 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.67)]

72/308. Modalitäten für die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [72/244](#) vom 24. Dezember 2017 über die Modalitäten für die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, in der sie beschloss, dass die Zwischenstaatliche Konferenz zwei Präsidenten wählt, und die Annahme der in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen vorläufigen Geschäftsordnung auf der Zwischenstaatlichen Konferenz empfahl,

1. *beschließt*, dass die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger wählt: einen Präsidenten und 14 Vizepräsidenten¹, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird, sowie einen Vorsitzenden des Hauptausschusses, sofern ein solcher eingerichtet wird;

2. *beschließt außerdem*, die entsprechend geänderte und in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme auf der Zwischenstaatlichen Konferenz zu empfehlen;

*110. Plenarsitzung
6. August 2018*

¹ Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Lateinamerikanische und karibische Staaten und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl des Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Region, aus der der Präsident gewählt wird, eine Vizepräsidentschaft weniger erhält.



Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration*

I. Vertretung und Vollmachten

Regel 1

Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

Regel 2

Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3

Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom jeweiligen Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Regel 4

Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer dreiund-siebzigsten Tagung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Regel 5

Vorläufige Teilnahme an der Konferenz

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

* Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts

II. Amtsträger

Regel 6 Wahlen

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten und 14 Vizepräsidenten², von denen einer zum Generalberichter-statter bestimmt wird, sowie einen Vorsitzenden des gemäß Regel 46 eingesetzten Haupt-ausschusses. Die Amtsträger sind so zu wählen, dass der repräsentative Charakter des Prä-sidialausschusses sichergestellt ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Regel 7 Allgemeine Befugnisse des Präsidenten

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnis-sen die Folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Konferenz, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, er-teilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Prä-sident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäfts-ordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ord-nung. Der Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Re-dezeit und die Anzahl der Reden der Vertreter der einzelnen Konferenzteilnehmer zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Konferenz.

Regel 8 Amtierender Präsident

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Regel 9 Ersetzung des Präsidenten

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Regel 10 Stimmrechte des Präsidenten

Der Präsident oder ein als Präsident amtierender Vizepräsident stimmt nicht mit ab, sondern bestellt ein anderes Mitglied seiner Delegation, an seiner Stelle abzustimmen.

² Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Lateinamerikanische und karibische Staaten und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl des Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Region, aus der der Präsident gewählt wird, eine Vizepräsidentschaft weniger erhält.

III. Präsidialausschuss

Regel 11 Zusammensetzung

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12 Ersatzmitglieder

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13 Aufgaben

Der Präsidialausschuss unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung der Arbeit der Konferenz.

IV. Konferenzsekretariat

Regel 14 Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann ein Mitglied des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15 Pflichten des Konferenzsekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es sorgt für die Simultandolmetschung der auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es nimmt die Konferenzdokumente entgegen und übersetzt, vervielfältigt und verteilt sie;
- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;

- e) es fertigt Tonaufzeichnungen der Sitzungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

**Regel 16
Erklärungen des Sekretariats**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jedes andere zu diesem Zweck bestimmte Mitglied des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. Eröffnung der Konferenz

**Regel 17
Vorläufiger Präsident**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmtes Mitglied des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihren Präsidenten gewählt hat.

**Regel 18
Beschlüsse über organisatorische Regelungen**

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu ihrer Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. Führung der Geschäfte

**Regel 19
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

**Regel 20
Reden**

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 ruft der Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

Regel 21 **Anträge zur Geschäftsordnung**

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Vertreter, die das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen, dürfen über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22 **Vorrang**

Dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23 **Abschluss der Rednerliste**

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24 **Recht auf Antwort**

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Union dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Regel 25 **Vertagung der Aussprache**

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 26
Schluss der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 27
Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 28
Reihenfolge der Anträge

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Regel 29
Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen in den Konferenzsprachen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Regel 30
Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Regel 31
Beschlüsse über die Zuständigkeit

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Regel 32
Erneute Behandlung von Vorschlägen

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. Beschlussfassung**Regel 33**
Allgemeines Einvernehmen

1. Die Konferenz nimmt ein zwischenstaatlich ausgehandeltes einvernehmliches Ergebnisdokument mit dem Titel „Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ an und setzt alles daran, sicherzustellen, dass die gesamte sonstige Arbeit der Konferenz im Konsens erledigt wird.
2. Ungeachtet etwaiger in Befolgung von Ziffer 1 ergriffener Maßnahmen wird über einen der Konferenz vorliegenden Vorschlag abgestimmt, wenn ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz dies beantragt.

Regel 34
Stimmrechte

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Regel 35
Erforderliche Mehrheit

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Regel 36
Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Staaten“

Als „anwesende und abstimmende Staaten“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Staaten, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Staaten, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Staaten.

Regel 37

Abstimmungsverfahren

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen kann die Konferenz durch Handzeichen abstimmen; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.
2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.
3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

Regel 38

Verlauf der Abstimmung

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Regel 39

Erklärung zur Stimmabgabe

1. Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.
2. Wird dieselbe Angelegenheit in mehreren Organen der Konferenz nacheinander behandelt, soll ein Staat seine Stimmabgabe nach Möglichkeit nur in einem dieser Organe erläutern, es sei denn, sein Stimmverhalten in einem Organ weicht von dem in einem anderen Organ ab.

Regel 40

Teilung von Vorschlägen

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41
Änderungsanträge

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42
Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43
Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.
3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Regel 44
Wahlen

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, eine Bewerberin, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45
Stimmabgabe

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerberinnen und Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. Nebenorgane

Regel 46

Hauptausschuss

Die Konferenz kann einen Hauptausschuss einsetzen.

Regel 47

Vertretung im Hauptausschuss

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Union können in dem von der Konferenz eingesetzten Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Regel 48

Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.
2. Nach Maßgabe des Beschlusses des Plenums der Konferenz kann der Hauptausschuss Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49

Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz vom Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Regel 50

Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

2. Eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig.

Regel 52

Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;

b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst, mit der Ausnahme, dass die erneute Behandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. Sprachen und Sitzungsprotokolle

Regel 53

Konferenzsprachen

Die Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 54

Dolmetschung

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.

2. Die Vertreter können eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Regel 55

Sprachen der offiziellen Dokumente

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Regel 56

Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Tonaufzeichnungen der Plenarsitzungen der Konferenz und der Sitzungen des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, werden von den sonstigen Sitzungen der Konferenz keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekanntgegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, des Vollmachtenprüfungsausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Regel 59

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der vorsitzführende Amtsträger des betreffenden Organs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60

Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61

Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen³

Vertreter der in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder von Regionalkommissionen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

³ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Guam, Kaimaninseln, Martinique, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

Regel 62**Vertreter der Sonderorganisationen und verwandter Organisationen⁴**

Vertreter der Sonderorganisationen und verwandten Organisationen dürfen ohne Stimmrecht als Beobachter an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63**Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen**

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung dürfen Vertreter anderer zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlicher Organisationen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64**Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen**

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 65**Vertreter nichtstaatlicher Organisationen**

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, dürfen Vertreter bestimmen, die öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses als Beobachter beiwohnen.
2. Auf Einladung des vorsitzführenden Amtsträgers der Konferenz und vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz dürfen diese Beobachter mündliche Stellungnahmen zu Fragen, in denen sie besondere Sachkenntnis haben, abgeben. Ist die Zahl der Anträge auf Wortmeldungen zu groß, werden die nichtstaatlichen Organisationen ersucht, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift.

Regel 66**Schriftliche Erklärungen**

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 65 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und den Sprachen, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, wobei die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängen und ein Thema betreffen muss, zu dem die Organisation über eine besondere

⁴ Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „verwandte Organisationen“ die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Strafgerichtshof, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Welthandelsorganisation.

Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und nicht als offizielle Dokumente veröffentlicht.

XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung

Regel 67

Aussetzungsverfahren

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Regel 68

Änderungsverfahren

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.
